

Gemeinde Peenehagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 30/2020/27	
Federführend: Amt für zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 11.06.2020	
	Verfasser: Frau Rohne	
Wertgrenzen für Festlegungen gegenüber dem Wohnungsverwalter zu Unterhaltungen bzw. Instandsetzung der kommunalen Wohnungen		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	04.08.2020	Gemeindevertretung Peenehagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt außerhalb der Hauptsatzung folgende Wertgrenzen:

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin darf bis zur Wertgrenze in Höhe von
(*Empfehlung 5.000,00 €*) je Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsfall gegenüber der
Wohnungsverwaltung Festlegungen treffen.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin darf in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss
bis zur Wertgrenze in Höhe von (*Empfehlung 10.000,00 €*) je Unterhaltungs-
bzw. Instandsetzungsfall gegenüber der Wohnungsverwaltung Festlegungen treffen.

Ab der Wertgrenze von (*Empfehlung 10.000,00 €*) je Unterhaltungs- bzw.
Instandsetzungsfall darf nur die Gemeindevertretung Festlegungen gegenüber der
Wohnungsverwaltung treffen.

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung ist die Gemeindevertretung für alle wichtigen
Angelegenheiten der Gemeinde zuständig und überwacht die Durchführung ihrer
Entscheidung, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss der
Gemeindevertretung eine Übertragung auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin /
den Bürgermeister stattgefunden hat.

**Die Gemeinde hat in Ihrer Hauptsatzung keine Wertgrenzen der Bürgermeisterin / des
Bürgermeisters für die Entscheidungen bezüglich Unterhaltungs- bzw.
Instandsetzungsmaßnahme durch den Wohnungsverwalter festlegt. Da dies allerdings
für die praktische Umsetzung empfehlenswert ist, sollte hierzu die
Gemeindevertretung eine Festlegung treffen. Bisher werden Entscheidungen durch
die Bürgermeisterin / den Bürgermeister getroffen ohne Legitimation durch die
Gemeindevertretung.**

Gemäß des Verwaltervertrages dürfen die Wohnungsverwalter erforderliche Unterhaltungs-
bzw. Instandsetzungsmaßnahmen bis zu einer Grenze von 1.000,00 € selber entscheiden
und auslösen.

Sollte keine Festlegung durch die Gemeindevertretung hierzu erfolgen, dann wäre jede
Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahme ab 1.000,00 € durch die
Gemeindevertretung zu entscheiden.

Frau Rohne

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin